

41. Dürfen Kohlenhändlern, die nicht als Großhändler erster oder zweiter Hand anerkannt sind, Preisnachlässe weitergewährt werden, die vor dem 1. April 1939 im Widerspruch zu den Lieferungsbedingungen der Kohlenyndikate zugestanden worden sind?

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) § 1. Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes (Preisbildungsgesetz) vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) § 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Juni 1942 i. S. Einkaufsverein D. er Kohlenhändler e. G. m. b. H. (Kl.) w. Ver. Braunkohlen- und Brikett-Handels-Gesellschaft mbH. (Bekl.). II 34/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat von der Beklagten für das Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40 40000 t Braunkohlenbriketts gekauft. Er hat auf den Abschluß 15520,92 t geliefert erhalten und ohne Abzug eines Preisnachlasses bezahlt. Da die Beklagte in ihrem Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 1939 erklärt hat, daß sie dem Kläger „den vom Syndikat jeweils festgesetzten Rabatt für die zweite Hand“ gewähren werde, verlangt dieser die Herauszahlung eines Preisnachlasses von 0,90 RM. je t. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 13968,84 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, nach den Bestimmungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats dürfe dem Kläger, der zur Zeit des Vertragsschlusses und der Lieferungen nicht als Großhändler zweiter Hand anerkannt gewesen sei, kein Preisnachlaß gewährt werden. Auf Grund einer Verfügung des Reichskommissars für die Preisbildung (Preiskommissar) vom 22. März 1939 seien die dem Kläger früher gewährten Preisnachlässe vom 1. April 1939 an fortgefallen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Preisnachlaß von 0,70 RM. je t im Gesamtbetrage von 10864,64 RM. nebst Zinsen zu zahlen, und den Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen. Das Berufungsgericht hat unter Zurückweisung der Anschließberufung des Klägers auf die Berufung der

Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht im wesentlichen auf zwei Gründen, nämlich einmal darauf, daß der Kläger nach dem Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 1939 den Preisnachlaß der zweiten Hand nur habe erhalten sollen, wenn er als Großhändler zweiter Hand anerkannt worden sei, und daß er diese Anerkennung für die Zeit vor dem 1. April 1940 nicht durchgesetzt habe, sowie weiter darauf, daß die Weitergewährung des in früheren Jahren gewährten sogenannten schwarzen Rabatts von 0,70 RM. je t gegen die Anordnung des Preiskommissars vom 22. März 1939 verstoßen würde. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind, jedenfalls im Ergebnis, nicht begründet.

Nach den Kauf- und Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats vom 16. April 1935 sind sämtlichen Weiterverkäufen die jeweils gültigen Kauf- und Lieferungsbedingungen des Syndikats zugrunde zu legen. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Syndikat unter Zustimmung des Reichskohlenverbandes festgesetzten Preise und Bedingungen einzuhalten. Abweichungen sind unstatthaft. Für den Käufer sind alle vom Syndikat zum Schutze der Absatzbelange seiner Reviere jeweils getroffenen Maßnahmen bindend. Zum Schutze gegen Verstöße sind Vertragsstrafen und Einstellung der Lieferungen vorgesehen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Beklagte sich gegenüber einer schlechthin eingegangenen Verpflichtung zur Gewährung eines Preisnachlasses an den Kläger auf die Kauf- und Lieferungsbedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats berufen könnte; der Senat hat jedenfalls in DR. 1941 Ausg. A S. 1409 Nr. 12 ausgesprochen, daß, wer sich widersprechende oder möglicherweise unter sich in Widerstreit tretende Verpflichtungen eingeht, an und für sich grundsätzlich die sich daraus ergebenden Folgen selbst tragen muß. Die Beklagte ist aber, wenn das Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 1939 überhaupt ernst gemeint war und nicht lediglich dazu diente, einen nach den Bedingungen des Syndikats unzulässigen sogenannten schwarzen Rabatt zu verdecken, dem Kläger gegenüber eben nicht schlechthin und unbedingt die Verpflichtung zur Gewährung des Preisnachlasses für die zweite Hand eingegangen. Gewährt

werden sollte vielmehr der „vom Syndikat jeweils festgesetzte“ Rabattsatz für die zweite Hand, und nach den Eingangsworten des Schreibens ist das ganze Geschäft „auf Grund der jeweils gültigen Syndikatspreise und Bedingungen des Ostelbischen Braunkohlensyndikats“ getätigt. Das Berufungsgericht hat das Schreiben daher mit Recht dahin ausgelegt, daß der Kläger den Preisnachlaß nur erhalten sollte, wenn er als Händler der zweiten Hand anerkannt würde, und zwar vom Syndikat. Diese Anerkennung ist bisher für die Zeit vor dem 1. April 1940 nicht ausgesprochen worden, und es ist Sache des Klägers, sie gegebenenfalls im Beschwerdewege durchzusetzen; denn die Beklagte hat sich durch die insoweit einbeutige Fassung des Bestätigungsschreibens ja gerade vor einem Widerstreit ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kläger und gegenüber dem Syndikat geschützt. Der Kläger kann daher in jedem Falle den Händlerrabatt der zweiten Hand nur fordern, wenn er vom Syndikat für das Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40 als Händler der zweiten Hand anerkannt ist. Ganz ohne Grund hat das Ostelbische Braunkohlensyndikat die Anerkennung des Klägers nicht verweigert; denn der Reichswirtschaftsminister hat in einem Erlaß vom 19. Oktober 1936 (V 22391/36 — abgedruckt bei Müllensiefen-Dörinkel Kartellrecht 3. Aufl. VIII S. 20) darauf hingewiesen, daß die Genossenschaften, die in der Regel über einen verhältnismäßig festen Mitgliederstand verfügen, gegenüber dem selbständigen Großhändler, der nicht in diesem Maß über eine feste Kundschaft verfüge, wettbewerbsmäßig von vornherein in einer günstigeren Lage seien, und daß deshalb eine Bevorzugung des Großhandels gegenüber den Genossenschaften bei der Rabattgewährung wirtschaftspolitisch berechtigt sei. Auf das Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 1939 kann der Anspruch des Klägers daher in keinem Falle gestützt werden.

Das Berufungsgericht untersucht weiter, ob dem Kläger etwa unabhängig von dem Bestätigungsschreiben auf Grund einer neben diesem bestehenden Parteiabrede der sogenannte schwarze Rabatt von 0,70 RM. je t zustehen. Ihm ist darin beizutreten, daß die Streichung dieses Rabatts beim Fehlen einer Ausnahmegenehmigung des Preis-Kommissars gegen § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstopverordnung) vom 26. November 1936 (RWBl. I S. 955) verstoßen haben würde. Das Berufungsurteil weist aber auf § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes (Preis-

bildungsgesetzes) vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) hin, wonach der Reichskommissar für die Preisbildung ermächtigt ist, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und führt mit Recht aus, daß darin die Ermächtigung liege, die Preise nicht nur zu ermäßigen, sondern auch zu erhöhen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat ungerechtfertigte Preisunterbietungen ebenso zu unterbinden wie ungerechtfertigte Preiserhöhungen. Er hat in der Anordnung vom 22. März 1939 — RfPr. V—21—1887 —, die nach der Überschrift die „Rabattstellung bei dem Vertrieb von Braunkohlenbriketts“ betrifft, die dem Handel erster und zweiter Hand einzuräumenden Preisnachlässe mit Wirkung vom 1. April 1939 an festgesetzt und zugleich auf Grund des § 3 der Preisstopverordnung, soweit den Händlern erster und zweiter Hand bisher höhere als die vorstehenden Nachlässe eingeräumt worden sind, die Genehmigung erteilt, diese mit Wirkung vom 1. April 1939 an auf den Stand der nunmehr festgesetzten Preisnachlässe zurückzuführen. Das Berufungsgericht hat berücksichtigt, daß die Anordnung ausdrücklich nur die Händler erster und zweiter Hand, nicht aber auch die übrigen Händler erwähnt; es hat die Anordnung aber dahin ausgelegt, daß damit zugleich die Zulässigkeit eines Preisnachlasses für die übrigen Händler verneint und die Genehmigung zur Streichung solcher bisher etwa gewährter Nachlässe gegeben sei. Diese Auslegung, die der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt, ist zutreffend. Die Anordnung will ersichtlich die Rabattgewährung beim Vertriebe von Braunkohlenbriketts endgültig regeln und feste Preisverhältnisse schaffen. Das Berufungsurteil führt mit Recht aus, daß es nicht der Sinn der Anordnung sein könne, für den hinter dem Händler zweiter Hand tätig werdenden Handel einen unbeschränkten Rabatt zuzulassen. Ebenso kann es nicht dem Sinne der Anordnung entsprechen, sogenannte schwarze Rabatte, die bisher an sonstige Händler entgegen den Lieferungsbedingungen der Syndikate gewährt worden sind, bestehen zu lassen, da dies dem vom Preiskommissar verfolgten Zweck, eine feste Preisbildung im Handel mit Braunkohlenbriketts zu schaffen, geradezu widersprechen würde. Der Revision kann auch darin nicht beigetreten werden, daß der Wortlaut der Anordnung der Auslegung, die ihm das Berufungsgericht gegeben hat, entgegenstehe. Im vorletzten Absätze des Erlasses ist gesagt, daß sich die Ausnahme-

genehmigung nicht auf die Anwendung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erstreckt und daß es insoweit, abgesehen von der einzurichtenden Syndikatsüberwachung, bei der bisherigen Handhabung verbleiben müsse. Der Satz bezieht sich nicht auf die Höhe des Preises, sondern auf die Zeit und Art der Zahlungen; bezöge er sich auf die Höhe der Zahlungen und insbesondere auf die Preisnachlässe, so würde er mit dem vorhergehenden Inhalte der Anordnung in Widerspruch stehen. Im letzten Absatz ist gesagt, der Preiskommissar gehe bei seiner Entscheidung von der Erwartung aus, daß der Handel zweiter Hand nicht nur im bisherigen Maße, sondern in jeder Hinsicht gleichberechtigt mit anderen Abnehmern beliefert werde; er werde in einer Nichtbelieferung bisheriger Abnehmer einen Verstoß gegen die Preisstopverordnung erblicken, wenn nicht der zweifelsfreie Nachweis geführt werde, daß die Verlagerung aus anderen als preislichen und sonstigen Gründen eigenen Vorteils geschehen sei. Aus diesem Absatz läßt sich nur entnehmen, daß diejenigen, die wirklich Händler zweiter Hand sind, nicht mit Rücksicht auf den Preisnachlaß zurückgesetzt werden dürfen. Es geht aber nicht daraus hervor, daß sogenannte schwarze Rabatte weitergezahlt werden dürften oder daß der Kreis der Händler zweiter Hand über den Kreis derjenigen hinaus erweitert werden solle, die bisher von den Syndikaten als solche anerkannt worden sind.

Die Anordnung regelt den Preisnachlaß mit Wirkung vom 1. April 1939 an, mithin für das gesamte Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40, auf das sich der hier streitige Abschluß der Parteien erstreckt. Die Anordnung ist deshalb für die Beklagte bindend, und der unberechtigte Preisnachlaß darf nicht mehr gewährt werden, obwohl die Beklagte den Abschluß mit dem Kläger schon vor dem Erlaß der Anordnung des Preiskommissars am 9. Januar 1939 bestätigt hat. Das Berufungsurteil läßt deshalb auch insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen, als es die Wirkung der Anordnung auf alle im Kohlenwirtschaftsjahr 1939/40 fällig gewordenen Preisnachlässe erstreckt hat. Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die auf Grund des Preisbildungsgesetzes ergehenden Anordnungen nach § 6 dieses Gesetzes für die Gerichte bindend sind.